

# Rechtsschutz vor computerimplementierten Erfindungen

## Vom Kunstwerk zum Softwarepatent

Felix von Courten

[patentfrei.de](http://patentfrei.de)

28. Juni 2007

# Überblick

- 1 Urheberrechtsschutz in der Softwareentwicklung
  - Rechtliche Lage
  - Folgen für den Softwareentwickler
- 2 Patentierbarkeit von Software
  - Bisherige Situation
  - Gefahren für den Softwareentwickler
- 3 Rechtsschutzmöglichkeiten
  - Abwehr
  - Risikovorsorge

# Europäische Softwarerichtlinie

## Richtlinie 91/250/EWG[1] Artikel 1 Absatz 1

Gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie schützen die Mitgliedstaaten Computerprogramme urheberrechtlich als literarische Werke im Sinne der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.

# Deutsches Urheberrechtsgesetz

Die Umsetzung in Deutschland ist durch § 2 Abs. 1 UrhG erfolgt.

## § 2 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz[2] - UrhG

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1 Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

...

# Software als Gegenstand des Urheberrechts

Definition nach <http://de.wikipedia.org/wiki/Software>

Software bezeichnet alle nichtphysischen Funktionsbestandteile (Hardware) eines Computers bzw. eines jeden technischen Gegenstandes, der mindestens einen Mikroprozessor enthält.

- Software wird als Gegensatz zur Hardware gesetzt.
- Der Begriff Software wird vor allem für Computerprogramme d.h. "aktive" Daten gebraucht.
- Computerprogramme sind Schutzgegenstand der Softwarerichtlinie und des deutschen Urheberrechts.

## Rechtsposition des Softwareentwicklers

### gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte wie Urheberrecht oder Patentrecht regeln das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung seiner Erfindung bzw. Kunstwerkes durch:

- verkaufen
- vermieten
- benutzen
- veröffentlichen
- vervielfältigen
- ....

# Schutz des geistigen Eigentums

Geschützt werden kann das geistige Eigentum des Softwareentwicklers sowohl durch Urheberrecht als auch durch Patentrecht[3]; zwei vollkommen unterschiedliche Konzepte:

## Urheberrechtsschutz

Das Urheberrecht schützt die Rechte an einer geschriebenen Software

## Patentschutz

Das Patentrecht sichert ein Monopol **auf** eine softwarebezogene Erfindung

# Merkmale des Urheberrechtsschutzes

Urheberrechtsschutz[3]:

- gilt ab Erstellung der Software
- ist für den Entwickler der Software kostenfrei
- Schutz bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Offenlegung des Quellcodes ist nicht erforderlich

Die Folgen:

- Urheberrechtsschutz gilt für alle Softwareentwickler
- bei unabhängig voneinander und zur gleichen Aufgabenstellung geschriebene Software:
- **Verwertung durch jeden Entwickler möglich**

## Europäisches Patentübereinkommen EPÜ

### Art. 52 Abs. 2 EPÜ[4]

Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

...

- c) Pläne Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen

### Art. 52 Abs. 3 EPÜ[4]

Absatz 2 steht der Patententfähigkeit der in dieser Vorschrift genannten Gegenstände oder Tätigkeiten nur insoweit entgegen, als sich die europäische Patentanmeldung oder das europäische Patent auf die genannten Gegenstände als solche bezieht.

## Die Umsetzung in Deutsches Recht

### § 1 Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 4 Patentgesetz[5] - PatG

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

...

- 3 Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;

...

(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

# Softwarepatente

## grundsätzlicher Ausschluß der Patentierbarkeit

Die Patentierbarkeit von Software wird durch das Patentrecht ausdrücklich ausgeschlossen, allerdings bezieht sich der Ausschluß nur auf Software "als solche".

## Die Praxis der Patentämter

Bis jetzt wurden ca. 30.000 Patente auf Softwareentwicklungen vom Europäischen Patentamt - EPA erteilt[6]. Der größte Teil von ihnen wurde von außereuropäischen Unternehmen angemeldet.

# Patentrecht für Softwareentwickler?

## Patentschutz[3]

- Anmeldung erforderlich, gilt maximal 20 Jahre ab Antragseinreichung
- kostenpflichtig
- Erfindung muss offengelegt werden
- patentierter Gegenstand muss neu, nicht naheliegend und technisch sein

## Folgen

- Patentschutz nur für den ersten Anmelder
- bei unabhängig gemachten gleichgelagerten softwareunterstützten Erfindungen:
- **Verwertung für andere ist unmöglich**

## computerimplementierte Erfindungen[7]

**Grundsatz:** Die Patentierung technischer Geräte ist ausdrücklich erlaubt, die Software ist von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.

**Einschränkung:** Gilt nur für Software als solche.

**Problem:** Software wird für viele Bereichen des alltäglichen Lebens entwickelt und eingesetzt. Was ist wenn das patentierbare Gerät Software zum funktionieren benötigt?

## Patentstreitigkeiten

Jede von einem Patentinhaber nicht genehmigte gewerbliche Verwertung stellt eine Patentverletzung dar[8].

- Patentstreitigkeiten beginnen in der Regel mit einer Abmahnung verbunden mit der Aufforderung einer Unterlassung der Nutzung und des Vertriebes.
- reagiert der Abgemahnte nicht im Sinne des Patentinhabers, strengt dieser einen Zivilprozeß an, um seine Ansprüche durchzusetzen, durch
  - eine einstweilige Verfügung
  - ein Patentverletzungsverfahrenvor einem Landgericht.
- Die Gerichte sind an Entscheidungen der Patentämter gebunden. Dem Beklagten bleibt nur der Weg, das Patent als solches anzufechten.

# Ansprüche des Patentinhabers

## Ansprüche des Patentanmelders

- Anspruch auf Unterlassung sowie u.U die Vernichtung des patentverletzenden Gegenstandes
- Anspruch auf Auskunft wie die Offenlegung der Vertriebswege
- Anspruch auf Rechnungslegung wie die Herausgabe der Einkünfte
- Schadensersatzansprüche nur bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz

**Folgen:** Unterliegt der Softwareentwickler in einem Rechtsstreit so hat er die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten (in der Regel Anwaltskosten) auch des Prozeßgegners zu tragen[8].

**Hürde:** Mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage sind Patentierungen auf Software und Teile davon sowohl in Deutschland als auch in der EU nicht einklagbar.

## Interessenlage des Softwareentwicklers

- Der Quellcode seines geschriebenen Programmes wird durch das Urheberrecht geschützt und ist daher nicht patentierbar.
- Software ist nicht technisch, auch wenn sie in technischen Umgebungen eingesetzt wird. Sie beschreibt nur, was das Gerät oder Produkt tun soll. Verfahrensanweisungen oder Bedienungsanleitungen sind aber nicht technischer Bestandteil.
- Der Einsatz bekannter Softwarekomponenten sind kein prägendes Merkmal für die Beurteilung der Neuheit bzw. erfinderischen Tätigkeit.
- computerimplementierte Erfindungen können meist auch als reine Hardwarelösungen realisiert werden.

## geeignete Vorsorgemöglichkeiten









- Abschluß einer IT Versicherung, insbesondere für den Bereich Planung, Herstellung und Vertrieb von Software.
- konsequente Marktüberwachung durch persönliche Marktkontakte als auch im Rahmen des Möglichen erfolgende Patentrecherche.
- Durchsetzung seiner eigenen Urheberrechte an der Software.
- Abschluß von Lizenzierungsabkommen.

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Damit nicht der bewährte Urheberrechtsschutz durch  
Softwarepatente weiter ausgehöhlt wird:

Unterstützen Sie die Initiative [patentfrei.de](http://patentfrei.de)!

# Quellen

-  <http://europa.eu.int/ISPO/legal/de/ipr/software/text.html>
-  [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/\\_2.html](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/_2.html)
-  Patentrecht vs. Urheberrecht  
[http://www.patentfrei.de/download/resources/patentfrei-Vortrag\\_Linux\\_Tag\\_Luebeck\\_V\\_8.11.2006.pdf](http://www.patentfrei.de/download/resources/patentfrei-Vortrag_Linux_Tag_Luebeck_V_8.11.2006.pdf)
-  <http://www.european-patent-office.org/legal/epc/d/ar52.html>
-  [http://bundesrecht.iuris.de/bundesrecht/patg/\\_1.html](http://bundesrecht.iuris.de/bundesrecht/patg/_1.html)
-  Tabellen und Zahlen zu den Europäischen Softwarepatenten:  
<http://www.swpat.ffii.org/patente/zahlen/index.de.html>
-  Informationsbroschüre zu computerimplementierten Erfindungen  
<http://www.patentschmutz.org/epbrosch.pdf>
-  Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Softwarepatenten:  
<http://www.stop-swpat.de/docs/haftung.pdf>